

Information für den Großhandel mit Nikotinbeuteln und E-Liquids

1. Erweiterung/Änderung einer bestehenden Bewilligung

Wenn Sie bereits Inhaber einer Bewilligung zum Großhandel mit (herkömmlichen) Tabakerzeugnissen sind, müssen Sie beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Antrag auf Erweiterung der Bewilligung stellen. Dieser Antrag ist formlos einzubringen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Verzeichnis der Nikotinbeutel und E-Liquids gegliedert nach Gattung und Sorte (Sortimentsliste inkl. Angaben zur Menge je Packung, Kleinverkaufspreis bzw. Preisempfehlung)
- Bekanntgabe der (aktualisierten) Geschäfts- und Lieferbedingungen hinsichtlich des beabsichtigten Großhandels
- Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben

Im Zuge dessen aktualisieren Sie, falls erforderlich, bitte auch bereits eingereichte Unterlagen und Nachweise.

Ihr Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn dem BMF sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen.

2. Neubewilligung

Wenn Sie beabsichtigen, einen Großhandel ausschließlich mit Nikotinbeuteln und/oder Liquids für elektronische Zigaretten (E-Liquids) zu betreiben, müssen Sie beim Zollamt einen Antrag auf Bewilligung stellen. Dafür steht Ihnen das Formular *VSt 50 Antrag auf Bewilligung zum Großhandel mit Nikotinbeuteln / E-Liquids* zur Verfügung. Das Antragsformular finden Sie unter www.bmf.gv.at – Formulare.

Der jeweilige Antrag ist vollständig auszufüllen, auszudrucken und unterschrieben per Post an das Zollamt zu übermitteln. Die Einbringung per E-Mail ist unzulässig. Per E-Mail einlangende Anträge können daher inhaltlich nicht geprüft oder bearbeitet werden.

Zu den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen s. Pkt. 1.

Ihr Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn dem Zollamt sämtliche erforderlichen Unterlagen und Angaben vorliegen.

Gebührenpflicht

Die Anträge samt Beilagen sowie die Bewilligung sind nach dem Gebührengesetz 1957 wie folgt zu vergebühren:

- € 70,- für den Antrag
- für Beilagen zum Antrag € 6,- je Bogen (höchstens € 36,- je Beilage; 1 Bogen = 1 Seite im Format DIN A3, das entspricht 4 beschrifteten Seiten im Format DIN A4)
- € 124,- für die Bescheidausfertigung

3. Betriebsanzeige nach dem TabStG 2022

Wenn Sie als Steuerlagerinhaber nach dem Tabaksteuergesetz (TabStG 2022) auch tabakverwandte Produkte herstellen, bearbeiten, verarbeiten, lagern, empfangen oder versenden wollen, sind Sie verpflichtet, dies beim Zollamt vorab anzuzeigen.

Wenn Sie einen Herstellungs- oder Handelsbetrieb für tabakverwandte Produkte eröffnet oder übernommen haben, sind Sie ebenso verpflichtet, dies beim Zollamt binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Für diese Betriebsanzeige steht Ihnen das Formular *VSt 51 Betriebsanzeige eines Lagers für tabakverwandte Produkte (Nikotinbeutel / E-Liquids)* zur Verfügung. Das Formular finden Sie unter www.bmf.gv.at – Formulare.

4. Zuständige Zollstelle

Der Antrag auf Bewilligungserteilung zum Großhandel mit Nikotinbeuteln und/oder E-Liquids ist bei jener Zollstelle einzubringen, bei der Sie die erste Betriebsanzeige für tabakverwandte Produkte (Herstellungs- oder Handelsbetrieb) einreichen.

Die Betriebsanzeige für tabakverwandte Produkte ist bei der Zollstelle einzureichen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Herstellungs- oder Handelsbetrieb befindet.

Das Zollamt Österreich und seine Zollstellen finden Sie unter www.bmf.gv.at.

5. Allgemeine Informationen

Anzeigepflichten

Gemäß § 7 Abs. 3 und 8 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, dem Zollamt Österreich jede Änderung, die zu einem Widerruf der Bewilligung führen könnte, und jede Ausweitung oder Einschränkung der gehandelten Nikotinbeutel und E-Liquids unverzüglich anzuzeigen.

Kleinverkaufspreise für Nikotinbeutel

Die Preise, zu denen Nikotinbeutel von Tabaktrafikanen im Monopolgebiet verkauft werden dürfen, sind gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 TabMG 1996 vom Großhändler, der diese Nikotinbeutel im Monopolgebiet in den Verkehr bringen will, zu bestimmen. Die Preise sind als Einzelhandelspreise in Euro für Nikotinbeutel je Packung, wie sie üblicherweise an Verbraucher abgegeben wird, mit höchstens zwei Nachkommastellen zu bestimmen.

Der Großhändler hat diese Preise dem BMF mindestens drei Wochen vor dem mitgeteilten Termin der Veröffentlichung schriftlich bekanntzugeben. Sie sind von der Monopolverwaltung GmbH auf eigene Kosten in EVI (der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes) zu dem vom Großhändler mitgeteilten Termin zu veröffentlichen. Das Datum, ab welchem ein neuer Kleinverkaufspreis gelten soll, muss mindestens fünf Werkzeuge nach der Veröffentlichung des Kleinverkaufspreises liegen. Vor Veröffentlichung des jeweiligen Preises ist ein Verkauf von Nikotinbeuteln durch Großhändler an Tabaktrafikanen verboten.

Preisempfehlungen für E-Liquids

Gemäß § 9 Abs. 3 TabMG 1996 haben Großhändler für die Preise, zu denen E-Liquids von Tabaktrafikanen und Lizenznehmern im Monopolgebiet verkauft werden sollen, Preisempfehlungen abzugeben.

Geschäfts- und Lieferbedingungen

Jeder Großhändler hat verbindlich allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen festzulegen, die die Geschäftsbeziehungen zu den Tabaktrafikanen regeln (§ 10 TabMG 1996). Soweit Großhändler neben Tabaktrafikanen auch Lizenznehmer beliefern, sind in den Geschäfts- und Lieferbedingungen auch die Geschäftsbeziehungen mit Lizenznehmern zu regeln.

Die Geschäfts- und Lieferbedingungen sind gemäß § 10 Abs. 3 und 4 TabMG 1996 im Falle einer Neubewilligung sowie bei jeder Änderung dem BMF bzw. dem Zollamt Österreich, der Monopolverwaltung GmbH und dem Bundesgremium der Tabaktrafikanen vorzulegen. Diese Bestimmungen müssen insbesondere vorsehen:

- die Form der Bestellung von Nikotinbeuteln und E-Liquids (schriftlich, telefonisch, per Fax bzw. mittels E-Mail)
- die Art der Lieferung (per Post, Bahn, mittels Paketdienst, Spedition, Teillieferungen, Lieferungen frei Haus, bei Lieferungen bis Euro 200,- dürfen Zustellkosten in Rechnung gestellt werden - wenn die Lieferkosten tatsächlich auf die Trafikanen überwälzt werden - Angabe über die Höhe, den Umfang, usw.). Die Lieferungen von Nikotinbeuteln haben spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Bestellungen Eingang zu erfolgen
- die Form der Kaufpreiszahlungen - die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bis zur vollständigen Zahlung ist zulässig (Kaufpreis - Zahlung wie, wann – spätestens innerhalb von zehn Tagen ab Lieferung? Zahlungserinnerung, Mahngebühr, Zinsen, Verzugszinsen, Bankeinzug-Abbuchungsauftrag, usw.)
- die Vorgangsweise bei einer Bemängelung gelieferter Nikotinbeutel und E-Liquids (sofort nach Empfang der Lieferungen schriftlich anzuzeigen - Vermerk am Frachtbrief bzw. Lieferpapieren, usw.)
- die Vorgangsweise bei einer Bemängelung gelieferter Nikotinbeutel und E-Liquids (sofort nach Empfang der Lieferung schriftlich anzuzeigen – Vermerk am Frachtbrief bzw. Lieferpapieren, usw.)
- nähere Bedingungen für den Rückkauf (wenn die Nikotinbeutel oder E-Liquids z. B. durch Bruch, Nässe, usw. beschädigt sind bzw. die Verpackungen Mängel aufweisen oder bei Schließung des Geschäftes). Der Rückkauf gelieferter Nikotinbeutel und E-Liquids (§ 10 Abs. 1 Z 5) hat zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Lieferpreis zu erfolgen. Der Großhändler ist im Falle einer Geschäftsauflösung zur Rücknahme von Tabakerzeugnissen verpflichtet, sofern die kleinste Verkaufseinheit der Nikotinbeutel und E-Liquids verkehrsfähig ist.
- die Kosten der Zustellung, sofern solche nach § 8 Abs. 4 in Rechnung gestellt werden dürfen

Die festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen dürfen keine Regelung enthalten, die zu den Bestimmungen des TabMG 1996 im Widerspruch steht. Jede Änderung der festgelegten Geschäfts- und Lieferbedingungen ist gemäß § 10 Abs. 3 und 4 TabMG 1996 unverzüglich dem BMF bzw. dem Zollamt Österreich, der Monopolverwaltung GmbH und dem Bundesgremium der Tabaktrafikanen vorzulegen.

Kennzeichnung nach dem TabStG 2022

Gemäß § 11 TabStG 2022 müssen tabakverwandte Produkte, die in Österreich in den Verkehr gebracht werden, besonders beschriftet bzw. gekennzeichnet werden; insbesondere ist ein Hinweis auf den Steuerschuldner und der Aufdruck "Zum Verbrauch in Österreich bestimmt" anzubringen.

Meldepflichten

Gemäß § 11 TabMG 1996 hat der Großhändler dem BMF die monatlichen Umsätze an verkauften Nikotinbeuteln, gegliedert nach der Art der belieferten Tabaktrafiken (Tabakfachgeschäfte oder Tabakverkaufsstellen), und der Monopolverwaltung GmbH über die verkauften Nikotinbeutel eines Kalendermonats die wertmäßigen Monatsumsätze und die mengenmäßigen Monatsabsätze in Stück und in Gramm, gegliedert nach Sorten, je belieferten Tabaktrafikanten bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu melden und auf Anfrage alle Umsätze an Nikotinbeuteln, die mit bestimmten Tabaktrafikanten innerhalb bestimmter Perioden getätigt worden sind.

Weiters sind die Beträge der Nettohandelsspannen für Nikotinbeutel eines Kalenderjahres, ebenfalls gegliedert nach den belieferten Tabaktrafikanten, bis zum 10. Jänner des darauffolgenden Jahres zu melden und auf Anfrage die Beträge aller Nettohandelsspannen für Nikotinbeutel aus Umsätzen, die mit bestimmten Tabaktrafikanten innerhalb bestimmter Perioden getätigt worden sind. Es ist zweckmäßig, vor der Aufnahme der Tätigkeit auch mit der Monopolverwaltung GmbH das Einvernehmen herzustellen.

Die Meldepflichten gem. § 11 TabMG 1996 finden auch auf Umsätze von Großhändlern mit E-Liquids Anwendung, wobei auch die Lieferungen an Lizenznehmer zu melden sind und an die Stelle der Kleinverkaufspreise ihre Preisempfehlungen (§ 9 Abs. 3) an die Kleinhändler treten. Die Meldung von E Liquids hat in Millilitern zu erfolgen.

Widerruf der Bewilligung

Die Nichteinhaltung der Pflichten des Großhändlers gemäß §§ 8 bis 10 TabMG 1996 kann zu einem Widerruf der Bewilligung führen.

Kennzeichnung nach dem TNRSG

Auf die Kennzeichnungsvorschriften des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) wird hingewiesen.

6. Hinweis

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Gesetze und informieren Sie sich über die von Ihnen einzuhaltenden Pflichten nach dem:

- Tabaksteuergesetz 2022
- Tabakmonopolgesetz 1996
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz
- Suchtmittelgesetz
- Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz